

Die Bekleidungsgewerkschaft

Organ des Verbandes christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungsgewerbes
und des Berufsverbandes christlicher Handarbeiter mit der Monatsbeilage „Die berufstätige Frau“.

Ausgabe alle 14 Tage Samstags. Bezugspreis. Durch die Post für Nichtmitglieder
abzuzahlen 3 Mark ohne Bestellgeld.

Köln, den 29. Oktober 1921.

Schäfzelle Dennewall 9, Berlin A 8538.

Redaktionsschluß Montagsmittags vor dem
Erscheinungstag. Interessenannahme: Otto
Kleine, Berlin SW 47, Mäderstraße 67.

Die christlichen Gewerkschaften im Jahre 1920.

III.

Sohn- und Tarifbewegungen.

Die Grundsätze der christlichen Gewerkschaften auf dem Gebiete der Lohnpolitik sind bekannt. Der Lohn darf nicht nur als ein Teil der Produktionskosten gewertet werden. Der Lohn stellt in den weitauß meisten Fällen das einzige Einkommen des Arbeiters dar. Dies muß im Auge behalten werden. Der Lohn muß ausreichen, um dem Arbeiter und seiner Familie ein menschenmögliches Dasein zu ermöglichen. Dabei muß die wirtschaftlichen Grundgesetze darüber, wie hoch der Lohn sein kann, ohne den einzelnen Wirtschaftszweig oder die Wirtschaft ihrer Gesamtheit zu schädigen, scharf im Auge behalten. Die Lohnpolitik muß insoweit sozial und vernünftig sein.

Das Streben, die großen Richtlinien dieser Grundsätze einzuhalten und praktisch in allen Sphären zur Anwendung zu bringen, war zweitens im Jahre 1920 wieder von größeren Erfolgen begleitet wie im Jahre 1919. Alles in allem waren die Verhältnisse, die es von den Gewerkschaften zu bemühten galt, nicht mehr so anormale wie im Jahre vorher. Doch ging es noch genügend drunter und darüber. Die Freiheit blieb an. Sie freigeteilte sich sogar im ersten Halbjahr noch um ein Beträchtliches. Lohnabschläge auf längere Zeit waren so auch in diesen Jahren unmöglich. Was heute geschafft wurde, war morgen überholt und unzulänglich. Aber wurde die Arbeitnehmerschaft, die sehr wohl weiß, daß die heutige Elendslage unseres Volkes nicht durch die allgemeine Erhöhung des finanziellen Einkommens der einzelnen Staatsangehörigen erreicht werden kann, fortwährend geradezu gesetzt, nach einem gerechteren Ausgleich der einer gerechteren Verteilung dessen zu drängen, was uns zum Leben noch übrig geblieben ist? Ein Weint. Schreiende Not auf der einen Seite, ziellose Gewinne und mühseloser Geldumschlag auf vielen anderen Seiten. Über diese Dinge ist oft geredet und geschrieben worden. Es will, sie sind nur allmählich und nicht vorsichtig auf morgen zu überwinden. Wir müssen es nicht lehnsicher als den Tag herbei, an dem es unserem verarmten Staat möglich ist, in die labhabsten Übergewinne einzutreten, die auf Grund der Elendslage des ganzen Volkes und vielleicht nur unter schamloser Ausbeutung der Notlage der eigenen Volksgenossen möglich sind, mit starker Hand zu ergriffen. Die Macht darf leben. Sie darf nicht erbrochen werden. Aber all die Aspekte in unserem Volke, die Wucherer und Schieber müssen von der Kraft

der wiedererstarkenden Sittlichkeit des ganzen Volkes, durch die Zusammenarbeit der Guten aus allen Ständen, durch den Zusammenhalt derselben, die das Leben des Volkes zu retten gewillt sind, erdrückt, unmöglich gemacht werden.

Durch das Bestehen dieser Zustände wurde dem in weiten Teilen der deutschen Arbeiterschaft noch immer lebenden Radikalismus natürlich noch immer Vorwurf geleistet. So mußten auch im Berichtsjahre die Kräfte unserer Bewegung aufgeboten werden, um wilden Lohnbewegungen entgegenzuwirken, um Pusche und sonstige Streiks hintanzuhalten, oder zu raschem Verfall zu bringen. Die praktische Gegenwehr der christlichen Arbeiter, die sich oft unter Miachtung des eigenen Lebens dem Radikalismus entgegenwarten, war Nothilfe wertvollster Form für unser Volk. Der energische Willen unserer Bewegung besserte den Boden wieder für Führung von Sohn- und Tarifbewegungen in geordneten, der Wirtschaft und der Gesamtheit nützlichen Formen. Dabei muß festgestellt werden, daß weite Arbeitgeberkreise für das freiwillige Zustehen des Erforderlichen längst wieder den guten Willen verloren haben. Ein Beweis, daß die in der Revolutionszeit zutage getretene Bevölkerung, dem Arbeiter aufkommen zu lassen, was ihm gebührt, vielfach mehr von der blasse Angst wie von der gewachsenen Einsicht in das wirtschaftlich und sozial Notwendige bestimmt war. Der Schrei nach „Lohnabbau“, der als letztes kommt müßte, um die Wirtschaft der Gesundung entgegenzuführen, wurde in der gleichen Zeit propagiert, als vielfach dieselben Leute, die ihn ins Land rissen, es fertig brachten, sich höhere Gewinne für ihre eigenen Taschen zu sichern. So natürlich gibt es keinen Ausweg aus den Schwierigkeiten. So sehr auch vor allem die christliche Arbeiterschaft davon überzeugt ist, daß höhere Arbeitsleistungen und Einschränkung des eigenen Bedarfs letzten Endes die einzigen Auswege aus unserer Not sind, so wenig werden sie es dulden, daß dieses Heilrezept nur Anwendung finden soll auf einen Teil des Volkes. Jeder trage seinen Teil an der allgemeinen Last.

Im Bericht des Gesamtverbandes wird hinzufügt auf die Sohn- und Tarifbewegungen der abgeschlossenen Verbände im einzelnen eingegangen. Wir übergreifen mit Rücksicht auf den knappen Raum, der uns zur Verfügung steht, dieses Kapitel, um noch einige markante Sätze aus den

Geschäftsberichten.

die dem Bericht angefügt sind, wiedergeben zu können. Darin heißt es u. a.: Wenn nicht alles läuft, haben wir vor dem Beginn der schwersten Zeit, die die lebende Generation des deutschen Volkes durchzumachen haben wird. Der von

auch auf unserem Volke lastende Druck beläuft sich immer wahnehmbarer. Es ist unsere feste Überzeugung, daß das deutsche Volk nicht in der Lage ist, die Lasten, die ihm der Versailler Friedensvertrag auferlegt hat, dauernd zu tragen. Trotzdem wird es den ernsten Willen zu beobachten haben, zu leisten, was es nur vermag. Erbringen wir vor aller Welt nicht den Nachweis, daß wir guten Willens sind, so ist es ausgeschlossen, daß wir unter den Völkern der Welt jemals wieder zu Ansehen und Geltung kommen. Dabei ist völlig belanglos, ob sich das deutsche Volk als der schuldige Teil am Kriege fühlt oder es die Kriegsschuld andern beimitzt. Unser Handeln darf eben nicht dictiert sein vom eigenen Empfinden, sondern muß sich richten nach den Anschauungen der Umwelt. Das ist für das deutsche Volk ein hartes Muß. Und die Leiden, die ertragen werden müssen, die Not, die erbarmungslos dann riesengroß durch unser Land schreitet, sie dürfen uns nicht vergessen lassen, daß doch einmal wieder auch der Friede seinen Einzug in unser Vaterland heften muß und das deutsche Volk sich wieder frei schreiten wird. Dann, wenn die deutsche Not am größten, dann wird auch die Zeit kommen, wo man im Rate der Völker einsehen wird, daß man hier nicht ungestrickt an einem Volke veründigen darf. Die wirtschaftliche Krise, die schon heute durch alle Länder geht, läßt dies klar an, was es für die ganze Welt bedeutet, dem Rücken des deutschen Volkes Fesseln anzulegen, die deutsche Wirtschaft in ihrem Lauf zu hemmen und ihre Verbindung mit der Weltwirtschaft zu stören. Dann wird auch der Zeitpunkt kommen, wo der auf uns lastende Druck gemildert und das unsichtliche Diktat von Versailles der besseren Einsicht Platz machen wird. Und das deutsche Volk wird wieder frei atmen und seine Kräfte bei ganzen Menschheit nutzbar machen können. So muß es kommen und so wird es kommen, wenn das deutsche Volk es will. Voraussetzung aber dafür ist, daß es in der Zeit der größten Not nicht den Glauben an sich selbst verliert, in trauriger Verbundenheit das Schwerste zu ertragen weiß und auch die tiefe Entledigung es nicht dazu verleitet, die vaterländische und soziale Einheit preiszugeben. Das alte deutsche Gedöbel der politischen Uneinigkeit ist heute das größte Hindernis für die Geltung des deutschen Volkes zu sein. Deutschlands Zeiten der starken Reichsgewalt waren immer Zeiten hoher Willkür und des tiefen Stands der Gemeinschaftslebens. Mit immer zeitlich zusammen mit der politischen Zersetzung. Aus solchen gesellschaftlichen Taschen die Leute ziehen, füllt heute der deutsche Arbeiterschaft die hohe Mission zu. Gütern und Menschen deutscher Einheit zu sein.

Die innerpolitischen Sorgen stehen anscheinend mit den gewerkschaftlichen Besetzungen nicht im Zusammenhang. Und doch sind sie für die Zukunft der deutschen Arbeiterschaft von der größten Bedeutung. Gelingt es nicht, die deutsche Einheit fest zu begründen und sie über die Zeit der schwersten Not unseres Volkes hinüberzutragen, so werden auch die nachkommenden Arbeitergenerationen ihres Lebens nicht froh werden, denn völkische Zersplitterung bedeutet politische Ohnmacht und diese kann niemals wirtschaftlichen Wohlstand erzeugen. Genug, daß die Arbeiterschaft unserer Zeit kostet die Folgen des politischen und militärischen Zusammenbruchs, der deutschen politischen Ohnmacht. Im großen Ringen um Deutschlands Geschick hat die deutsche Arbeiterschaft ihre Pflicht erfüllt. Ehrenvoll hat sie gestritten und gelitten. Unisono! Mag man uns immer nehmen was man will, — den Glanzen an des deutschen Volkes Zukunft aber wird man uns lassen müssen. Und wenn wir als einziges lastbares Erbe unserer Kindern hinterlassen die deutsche Einheit, die gewonnen wurde durch die Selbstüberwindung eines in größter Bedeckung befindlichen Geschlechts, so ist das ein wüstliches und unvergängliches Erbe mehr wert denn aller materieller Gewinn. Und die Sorge um dieses Erbe obliegt in besonderem Maße den christlichen Arbeitern, die mit Stolz von sich befreien, daß sie nicht engstirnige Partitularisten sind, sondern deutsch fühlen und deutsch handeln!

Die Lohnsteuer.

II.

Der Anfang der Ermäßigungen, wie wir sie in der letzten Nummer ausführlich haben, ergibt sich an einigen Beispiele wie folgt:

Ständiger Arbeitnehmer.

- Gehalt monatlich 1200 M.; unverheiratet. Es werden abgezogen 10 v. H. = 120 M. Davon gehen ab: 10 M + 15 M bleibt 95 M.
- Monatlich 1200 M. verheiratet, keine Kinder: 120 M - (10 M + 10 M + 15 M) = 85 Mark.
- Monatlich 1200 M. verheiratet, zwei Kinder: 120 M - (10 M + 10 M + 15 M + 15 M) = 55 M.

Richtständiger Arbeitnehmer:

Stundenlohn 10 M; hat 8 Stunden gearbeitet. Abgezogen werden 10 v. H. von 50 M = 5 M. Davon gehen ab folgende Ermäßigungen:

- nicht verheiratet: 0,30 M + 0,45 M = 0,75 Mark; also einzubehalten: 4,25 M.
- verheiratet ohne Kinder: 0,30 M + 0,30 M + 0,45 M = 1,05 M; also einzubehalten: 2,95 M.
- verheiratet 2 Kinder: 0,30 M + 0,30 M + 0,45 M + 0,45 M + 0,45 M = 1,95 M, also einzubehalten: 8,05 M.

IV. Ermäßigungen für mittellose Angehörige (§ 47).

Nach dem bisher geltenden Recht bezogen sich die Ermäßigungen nur auf Ehefrau und minderjährige Kinder. Zukunftsbedürftige Belastungen durch Unterhalt mittelloser Angehöriger könnten wie andere die Leistungsfähigkeit beeinträchtigende Umstände nur bei der Veranlagung berücksichtigt werden. Zur weiteren Einschränkung der Zahl der Veranlagungen wird auf Antrag aus für welche mittellose Angehörige, die von dem Steuerpflichtigen unterhalten werden, eine Ermäßigung gewährt, und zwar in Höhe der Sähe, die für minderjährige Kinder gelten.

bei Zahlung des Arbeitslohnes nach Stunden 15 M für je zwei angefangene Stunden;

bei Zahlung des Arbeitslohnes nach Tagen 60 M für jeden Tag;

bei Zahlung des Arbeitslohnes nach Wochen 3,60 M für jede Woche;

bei Zahlung des Arbeitslohnes nach Monaten 15 M für jeden Monat.

V. Subjektive Veranlagung durch den Lohnabzug (§§ 48, 49).

Wie schon bei I ausgeführt ist, wird unterscheiden zwischen einem gesamten steuerbaren Einkommen bis zu 24 000 M und einem solchen über 24 000 M. Bei letzterem soll die Steuer als getilgt gelten, wenn der Arbeitslohn ordnungsmäßig geführt ist, und die gesetzten Beträge vorschriftsmäßig verwendet, d. h. wenn die Steuermärkte geöffnet und entwertet sind. In diesem Falle finden also die allgemeinen Vorschriften über Veranlagung, Steuererklärung, Steuerbereich, sowie über Entrichtung der Steuer kein Anwendung.

Soll der Steuerpflichtige bei einem gesamten steuerbaren Einkommen bis zu 24 000 M außer Arbeitslohn noch sonstiges Einkommen (z. B. Einkommen aus Arbeit, das nicht Arbeitslohn darstellt oder Einkommen aus Grund-, Betriebs- oder Kapitalvermögen), so wird dieses besonders veranlagt. Doch soll die Veranlagung des sonstigen Einkommens dann unterbleiben, wenn es nicht mehr als 800 M beträgt. Dieser Vorschrift liegt der Gedanke zugrunde, daß außer Arbeitslohn vielfach noch geringfügiges sonstiges Einkommen vorhanden ist, und daß die Veranlagung dieser unerheblichen Beträge mit dem Zwecke der Neuregelung, die Zahl der Veranlagungen tunlichst einzuschränken, im Widerstreit stehen würde.

Übersteigt das gesamte steuerbare Einkommen nicht den Betrag von 24 000 M und besteht es außer Arbeitslohn aus sonstigem Einkommen über 800 M, so wird nur das sonstige Einkommen veranlagt, und zwar voll, nicht etwa nur so weit es 800 M übersteigt. Hierbei dürfen Abzüge nach § 26 Abs. 1, 2 (Erlös, Ermäßigung der Steuer bei dem Vorliegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse, die die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen) nur noch insofern vorgenommen werden, als sie bei der Einbehaltung durch Anwendung der obengenannten Ermäßigungs-Vorschriften nicht berücksichtigt sind.

Übersteigt das gesamte steuerbare Einkommen den Betrag von 24 000 Mark, so finden die allgemeinen Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß der Steuerpflichtige auf die Steuerschuld nur den Betrag zu entrichten hat, um den diese Steuerschuld den auf den Arbeitslohn einbehalteten und vorschriftsmäßig verwendeten Betrag übersteigt. Insofern dieser Betrag über die enthaltliche Steuerschuld hinausgeht, ist er nach der ordnungsgemäßen Veranlagung in bar zu entrichten.

Eine Vergünstigung gewährt dem Steuerpflichtigen nach der § 48 a. Fällt nämlich infolge Tendenz der Erwerbsverhältnisse für den Rest des Kalenderjahres der Abzug von Arbeitslohn weg, so kann nach näherer Anordnung des Reichsfinanzamts die porträtierte Steuerschuld für das entsprechende Rechnungsjahr nach dem mutmaßlichen Jahresbetrag des für das Rechnungsjahr steuerbaren Einkommens festgesetzt werden.

VI. Veranlagung bei Steuerpflichtigen mit einem Einkommen bis 24 000 M (§ 49).

Nach dem oben Dargelegten gilt die Einkommensteuer bei einem gesamten steuerbaren Einkommen bis zu 24 000 M als getilgt, wenn der Arbeitslohn vorschriftsmäßig geführt ist. Es können nun aber Fälle eintreten, wo eine Abzug des Arbeitslohns durch Abzug für den Steuerpflichtigen Rachtell haben würde. Deshalb gestattet das Gesetz, daß unter gewissen Voraussetzungen Steuerpflichtige, deren gesamtes steuerbares Einkommen 24 000 M nicht übersteigt, unter Aufrachtlassung der Vorschriften über den Lohnabzug Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen können, und zwar in folgenden Fällen:

- wenn bei Zugrundelegung der Vorschrift des § 13 (Abzug der Werbungskosten usw.) die nach dieser Vorschrift zulässigen Ermäßigungen den Betrag von 2700 M übersteigen und nicht schon gemäß § 48 Abs. 2 Nr. 3 (Vorausleiden von 180 M siehe oben bei III C) berücksichtigt sind, es sei denn, daß der Unterschied zwischen dem einbehalteten Betrag und dem auf Veranlagung zu erhebenden Betrag nicht mehr als 15 M beträgt;

- wenn die Voraussetzungen des § 26 Abs. 4 (Ermäßigung oder Erlös der Steuer bei Mittellosigkeit) oder des § 44 (Anrechnung der Kapitalertragsteuer) vorliegen;

- wenn die nach § 26 Abs. 1, 2, § 47 zulässigen Ermäßigungen bei den einbehalteten Be-

trägen nicht voll berücksichtigt sind (d. h. von 120 M beim Steuerpflichtigen bzw. 120 M bei Ehefrau und 180 M für jedes minderjährige Kind).

Sind einem Steuerpflichtigen, dessen gesamtes steuerbares Einkommen 24 000 M nicht entspricht, infolge teilweiser Erwerbslosigkeit die obengenannten Ermäßigungen nicht voll berücksichtigt worden, oder sind die Anrechnungen für die Anwendung des § 26 Abs. 4 und 5 (Ermäßigung oder Erlös der Steuer wegen geringen Einkommens) gegeben, so kann diese Beträge insofern auf Antea in bar erhalten.

Anträge der vorstehenden Art sind mit einer Einkommensteuererklärung zu verbinden und innerhalb der Frist für die Abgabe der Einkommensteuer wird der vom Arbeitgeber eingehaltene und vorschriftsmäßig verwendete Erlös angerechnet. Der anrechnungsfähige Betrag wird bar erstattet, soweit er den Betrag der Einkommensteuer übersteigt oder Einkommensteuer nicht aufzu entrichten ist.

VII. Sonstige Bestimmungen.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, bis zum Beginn eines jeden Kalenderjahrs über die Beginn eines Dienstverhältnisses von der Gemeindebehörde seines Wohnortes ein Steuerbuch ausstellen zu lassen (§ 50). Bei jeder Lohn- oder Gehaltszahlung hat der Arbeitnehmer sein Steuerbuch dem Arbeitgeber vorzulegen. Dieser hat in Höhe des einbehaltenden Betrages Steuermärkte in das Steuerbuch zu legen und zu entwerten. Der Reichsminister der Finanzen kann ein abweichendes Verfahren anordnen (§ 51). Der Arbeitgeber darf die Einbehaltung und Entrichtung erforderlichen Beträge neben dem Arbeitnehmer als Gesamtschuldner. Die Haftung des Arbeitnehmers beharrt sich auf die Fälle, in denen

- der Arbeitnehmer den Arbeitslohn nicht vorschriftsmäßig geführt erhalten hat;
- der Arbeitgeber die einbehalteten Beträge nicht vorschriftsmäßig verwendet hat und der Arbeitnehmer dies bekannt ist, in diesem Falle ist die Haftung, wenn der Arbeitnehmer dem Finanzamt von dieser Kenntnis unverzüglich Mitteilung macht (§ 52).

VIII. Übergangsbestimmungen.

Die Ermäßigungen des einbehaltenden Betrages nach § 46 Abs. 2 Nr. 3 (sog. Abzug für Werbungskosten) treten bei jeder Lohnzahlung ein, die nach § 31. Juli 1921 erfolgt. Dies muß bestimmt werden, weil diese Ermäßigung nicht in denjenigen Fällen, in denen über die Werbungskosten und Beiträgen nach § 13 des Einkommensteuergesetzes nicht beim Steuerabzug in der Zeit vom 1. August bis 31. Juli 1921 berücksichtigt sind (nach den bisherigen Bestimmungen war dies nur in einer besonderen Entscheidung des Finanzamts möglich) erhöhen sich zum Ausgleich dieser Abzüge die genannten Ermäßigungen wegen Werbungskosten (soben bei III C) für den Zeitraum vom 1. August bis 31. Oktober 1921 abzuzahlen und bis 31. Oktober 1921 auf die genannten Arbeitslohn:

- im Falle der Zahlung des Arbeitslohn nach Stunden statt auf 15 M auf 40 M zu angefangene oder volle 2 Stunden;
- im Falle der Zahlung des Arbeitslohn nach Tagen statt auf 60 M auf 140 M täglich;
- im Falle der Zahlung des Arbeitslohn nach Wochen statt auf 3,60 M auf 0,40 M wöchentlich;
- im Falle der Zahlung des Arbeitslohn nach Monaten statt auf 15 M auf 35 M monatlich.

Es tritt also dann eine Schädigung des Finanzamts ein, die ausgleichend dafür vorgesehen ist, daß dem Arbeitnehmer die Ermäßigung nicht schon vom 1. April ab zu zahlt werden konnte. Von 1. November ab werden dann die üblichen Ermäßigungen abgezogen.

Was dagegen schon seit dem 1. April 1921 nach Anordnung des Finanzamts ein Abzug wegen der Werbungskosten erfolgt, so braucht die Nachholung nicht stattzufinden. Es verhindert dann bei den gewöhnlichen Säcken, alle die Werbungskosten 15 Pf., 60 Pf., 3,60 M, 15 M.

Wenn das gesamte Bruttogehalt eininkommen der Beiträg von 24 000 M übersteigt, werden die endgültigen Einkommenssteuer für das Jahrzehnt 1921 die in der Zeit vom April 1921 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Arbeitslohn einbehalteten und vorbehaltlich verwendeten Beträge angerechnet.

X. Inkrafttreten des Gesetzes.

Die zu VIII angegebenen Übergangsbestimmungen treten mit Wirkung vom 1. April 1921 in Kraft. Das bedeutet also, dass vom 1. April 1921 die Erhöhung für die Werbungskosten anwendbar ist und zwar in der Zeit IX behält sie ihre Gültigkeit. Im übrigen bestimmt der Reichsminister der Finanzen das Inkrafttreten des Gesetzes. Wenn dieser Termin sein wird, ist noch unbestimmt. Wahrscheinlich wird das Gesetz am 1. Januar 1922 voll in Kraft treten. Daraus folgt, dass die Erhöhung für die Werbungskosten schon jetzt in Kraft getreten ist. Die sonstigen Abzüge (für den Steuerbefreiungsbereich, seine Ehefrau und seine minderjährigen Kinder) bestanden schon nach den bisherigen Bestimmungen.

Neue Lohnforderungen.

Die Lebenslage der Arbeitnehmer hat sich durch weitere Steigerung der Preise aller Lebens- und Bedarfsgüter wiederum verschlechtert. Obwohl erst vor wenigen Wochen in allen Branchen unseres Gewerbes neue Lohnsätze in Kraft traten, reichen die derzeitigen Löhne nicht mehr aus, den Lebensbedarf zu decken. Die Gebillungsbezüge haben sich deshalb veranlasst gegeben, erneute Forderungen auf Erhöhung der Lohnsätze zu stellen.

In der Maschinenindustrie ist das zweite halbjährige Lohnabkommen vom 10. September 1921 mit dem Ablaufstermin, 18. November, geschieden worden. Es wurden nachstehende Anträge gestellt:

A. Herrenschneiderei.

1. Revision der Städtegruppen (Vorschlag zur Gruppenbildung siehe unten).

2. Der Gruppenlohn beträgt:

Gruppe Ia	10,50 M
Gruppe Ib	10,— M
Gruppe IIa	9,50 M
Gruppe IIb	9,20 M
Gruppe IIIa	8,90 M
Gruppe IIIb	8,60 M
Gruppe IVa	8,30 M
Gruppe IVb	8,— M
Gruppe Va	7,75 M
Gruppe Vb	7,50 M
Gruppe VIa	7,25 M
Gruppe VIb	7,— M
Gruppe VII	6,75 M

3. Für die im Zeitlohn Beschäftigten gelten die tariflichen Lohnsätze als Mindestlöhne.

4. Der Heimarbeiterzuschlag ist zu vereinheitlichen und generell durchzuführen.

5. Für die Entlohnung der weiblichen Beschäftigten kommt das Leipziger Schema zur Anwendung.

6. In den nachgezeichneten Städten ist in eine Revision der Reichslohnklasse einzutreten. Diese Aufgabe wird den jeweils zuständigen Ortschefsgerichten zur Erledigung überwiesen: Augsburg, Bayreuth, Bielefeld, Brandenburg, Bremen, Celle, Dessau, Dortmund, Düsseldorf, Elberfeld, Frankfurt a. M., Görlitz, Karlsruhe, Kempten, München, Nürnberg, Offenbach, Pforzheim, Rostock, Salzwedel, Stolp.

Für Celle ist anstatt der bisherigen Reichslohnklasse IV und V die Reichslohnklasse III und IV (gemäß dem Schiedsspruch) einzuführen.

B. Damenschneiderei.

1. Der Vorschlag für selbständige Damenschneider beträgt pro Stunde 50 Pf. mehr als der Herrenschneiderlohn.

Für die Berechnung der Damenschneiderinnenlöhne ist der Würzburger Schiedsspruch zur Anwendung zu bringen, mit Ausnahme der Position I (selbständige Jacken, Palstot, Mantelarbeiterinnen, die selbständig blügeln), diese erhalten den Männerlohn.

In Städten, in denen auf Grund tariflicher Sonderregelung für einzelne Tarifpositionen höhere Prozentsätze bestehen, kommen diese zur Anwendung:

2. Sämtliche Tariflöhne sind Mindestlöhne.

Vorschlag zur Gruppenbildung.

Gruppe Ia Düsseldorf, Köln.

Gruppe Ib Berlin, Bochum, Bonn, Dortmund, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg, Mülheim a. d. Ruhr, Solingen.

Gruppe IIa Aachen, Barmen, Bottrop, Cleve, Coblenz, Düsseldorf, Elberfeld, Gelsenkirchen, Hagen, Herne-Recklinghausen, Mannheim, Orling, Pölsdorn, Wiesbaden.

Gruppe IIb Bremen, Bremerhaven, Flensburg, Hamm, Harburg, Kaiserslautern, Ludwigshafen, Lübeck, Mönchengladbach, Neuwied, Viersen, Rheine, Wanne-Eickel, Witten.

Gruppe IIIa Breslau, Chemnitz, Cuxhaven, Danzig, Dresden, Emden, Freiburg i. Br., Glashausen, Halle, Hannover, Herford, Kiel, Königsberg, Leipzig, Magdeburg, Mainz, München, Nürnberg, Offenbach, Plauen, Stuttgart, Wismar, Wilhelmshaven, Worms, Zwischen.

Gruppe IIIb Baden-Baden, Bielefeld, Braunschweig, Cassel, Darmstadt, Düren, Erfurt, Heidelberg, Kaiserslautern, Kattowitz, Kissingen, Ludwigsburg, Meissen, Merseburg, Oschatz, Pforzheim, Witten, Weinsberg.

Gruppe IVa Bernburg, Brandenburg, Delmenhorst, Dessau, Eisenach, Fürth, Gotha, Hildesheim, Ichthoe, Limbach, Minden, Mühlhausen, Naumburg, Oldenburg, Rostock, Schwerin, Varel, Weimar, Werdau-Crimmitschau.

Gruppe IVb Altenburg, Apolda, Aue, Bitterfeld, Celle, Cöthen, Gera, Gießen, Gütersloh, Halberstadt, Hanau, Hof, Hulm, Jena, Klingenthal, Lippstadt, Lüdenscheid, Lüneburg, Meissen, Neukirchen, Neustadt a. h., Peine, Pöhlbad, Saalfeld-Rudolstadt, Senftenberg, Stadtkirche, Zeitz, Zörbig.

Gruppe Va Augsburg, Bruchsal, Coburg, Cottbus, Ebingen, Frankfurt a. O., Freiberg i. S., Friedberg, Görlitz, Greiz, Liegnitz, Marburg, Rastatt, Rathenow, Regensburg, Reichenbach, Rendsburg, Salzwedel, Schleswig, Stade, Stendal, Stollberg, Uelzen, Wesselburen, Wismar, Wittstock.

Gruppe Vb Arnstadt, Albersleben, Döbeln, Waldheim-Pausnitz, Aschersleben, Göttingen, Gießenburg-Delitzsch-Löbau, Goslar, Hellersdorf, Kempten, Küstrin, Neuhaldensleben, Magdeburg, Memmingen, Minden, Oelsnitz, Pirna, Quedlinburg, Reutlingen, Schwalmstadt, Stargard, Stralsund, Tuttlingen, Ulm, Wernigerode.

Gruppe VIa Blankenburg, Elbing, Hünfeld, Kreiswolfsburg, Gremmendorf, Helmstedt, Schöningen, Hirschberg, Kamenz, Kolberg, Köslin, Landeshut i. Sch., Oebisfelde, Oelrichs, Sommersdorf, Sorau, Schweinfurt, Stolp.

Gruppe VIb Bayreuth, Eichstätt, Erlangen, Hainichen, Hettstedt, Neuburg a. d. Saale, Sonnenbauer, Straubing, Weilheim.

Gruppe VII Bautzen, Nördlingen, Freiberg, Schweidnitz.

Die Verhandlungen mit dem Adar werden vorläufiglich am 3. November beginnen. Unsere Ortsgruppen in jenen Orten, wo kein Adar in Frage kommt, sind angewiesen, Forderungen auf der gleichen Grundlage zu stellen.

In der Herrenkonfektion wurden nachstehende Forderungen bezüglich der Stücklöhne gestellt:

A. Zu den Stücklöhnen wird ein Zuschlag von 100 Prozent gewährt, seit bisher 70 Prozent.

B. Für Topfen, Butter, Weller- u. Käse-Mantel wird ein Stücklohnzuschlag von 1,20 M gewährt und dieselben Prozentschläge wie bei

den übrigen Städten. Der Stücklohnzuschlag für Hosen ist um 60 Pf. zu erhöhen.

C. Den Heimarbeitern wird ein Zuschlag für die Unkosten der Heimarbeit von 20 Prozent gewährt.

Für die im Zeitlohn beschäftigten Konfektionschneider wurden ebenfalls neue Löhne gefordert. Die geforderten Stundenlöhne sind ungesägt dieselben, wie die in der Herrenschneiderei. Für die in der Konfektion beschäftigten weiblichen Arbeitnehmer soll der Lohn nach einem einheitlichen Schema vom Lohn der Schneider errechnet werden. Vorschläge hierfür sind dem Fabrikantenverband unterbreitet worden. Dagegen wurden Forderungen für die in der Konfektion beschäftigten Schneider und Schneiderinnen gestellt. Infolge Raumangst müssen wir das absehen, die Vorlage zu veröffentlichen. Den in Frage kommenden Ortsgruppen sind die Forderungen im Wortlaut zugegangen.

Den einzelnen Ortsgruppen erwünscht die Aufgabe, für die Branchen, die die Wohnumstände nicht zentral geregelt werden können, zu versuchen, die Löhne durch örtliche Verbundungen den Teuerungsverhältnissen anzupassen. Einen Maßstab für die zustellenden Forderungen finden sie im Vorstehenden. Im übrigen verweisen wir auf unser Rundschreiben Nummer 20/1921.

Steigende Lebensmittelpreisse.

Mehr denn je hinkt heute die Statistik selbst bei rigider Ermittlung und Verarbeitung hinter der Preisbewegung an den Lebensmittelmarkten einher. So sind die jetzt für Preußen veröffentlichten amtlichen Angaben über die häufigsten Großbezugspreise für Mehl, Hülsenfrüchte, Kartoffeln usw. sowie die häufigsten Kleinhändelpreise der wichtigsten Lebensmittel und Haushaltsgüterarten durch die inzwischen eingetretene weitere Aufwärtbewegung bereits überholt. Immerhin verdienen die amtlichen Angaben Beachtung, da sie zeigen, dass in der zweiten Jahreshälfte eine neue Tendenz eingesetzt hat, deren Wucht und Ausdehnung sich auch noch nicht entfernt abgrenzen lässt. Die Forderung der Zwangswirtschaft für Brotgetreide hat eine rasche Anwendung der Inlandspreise an diejenigen des Weltmarktes, hier und da sogar eine darüber hinausgehende Steigerung gebracht. Der Preis für den Doppelzentner Weizenmehl stieg sich im August 1921 auf 278,48 M gegen 244,08 M im Vormonat und 30,76 M im August 1912. Roggenmehl wurde durchschnittlich mit 350,46 M bezahlt, das sind 125,16 M mehr als im Vormonat und 325,49 M mehr als im August 1912. Im Kleinhandel wurden folgende Preise ermittelt:

Für 1 Kilogramm in Pfennigen:

	Aug. 1918	Aug. 1920	Aug. 1921
Gehl. gelbe	39,4	584,0	622,7
Kartoffeln (neue)	8,2	88,6	177,5
Erbutter	201,8	3358,1	5868,5
Weißbrot (Gummel)	52,7	238,6	433,0
Roggenbrot mit Zuck.	29,1	235,1	363,2
von Weizenmehl	48,8	1101,4	866,6
Reis	318,4	6031,3	4874,9
Gebäckte Käse	50,6	404,2	823,2
Zucker	21,0	187,2	384,3
Wollmilch 1 Liter			

Die Aussichten für die Weiterentwicklung der Lebensmittelpreisse sind denkbar ungünstigsten. Seit August hat sich — nicht zuletzt infolge einer Strudelwelle — die Kaufkraft des Papiermarkts im Auslande um rund ein Drittel verringert. Dementsprechend ist der Einlauf von Getreide, Käse, Hülsenfrüchten usw. am Weltmarkt erhöht und die Preisbewegung dieser Produkte im Inlandsmarkt stark nach oben beeinflusst worden. Am 1. Oktober wurden an der Berliner Produktionshöfe bereits gezahlt für 100 Kilogramm Weizenmehl 625 M bis 670 M, Roggenmehl 440 M bis 465 M und Kartoffelerden 60 M bis 65 M. Die anhaltende Witterung hat jedoch die Auswirkungen

und den Ertrag an Guttermitteln beeinträchtigt. Infolgedessen sind besonders die Kleinbauern hinsichtlich der Verjüngung mit Viehzüchter in großer Bedrängnis gekommen und haben bereits im September ihre Zuflucht zu Notlaichungen nehmen müssen. Die Wirkungen dieser Vorgänge auf dem Lebensmittelmarkt werden sich im kommenden Winter deutlich genug äußern. Wir haben außer der weiteren Vereinerung von Kartoffeln, Zwiebeln und Süßkartoffeln auch stark steigende Milch-, Butter- und Fleischpreise zu erwarten.

(V. W. B.)

Verbandsnachrichten.

Mitglieder! Wahr euch durch rücksichtliche Beitragszahlung eure Rechte an den Verbänden. Wer mit seinen Beiträgen sich im Rückstand befindet, hat seinen Anpruch auf Unterstützung verloren.

Der 44. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 20. Oktober bis 5. November.

Der 45. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 6. November bis 12. November.

Das Mitgliedsbuch Nr. 28728, lautend auf den Namen Adolf Hartmann, sowie die Mitgliedsurkunde Nr. 35582, lautend auf den Namen Erich Horn, sind verlorengegangen. Dieselben werden hiermit für ungültig erklärt.

Holgende Ortsgruppen haben für das III. Quartal abgesehen:

1. Bezirk: Enchenreuth, Nürnberg, Strandweg
2. Bezirk: Baden-Baden, Dudenhofen, Lörach-Sichtem, Rottweil, Schwandorf, Tirschenreuth, Verwaltungshaus Illgau.
3. Bezirk: Breslau, Köln, Lingen, Rheine, Wevel-Göhlshofen, Oebis, Rheindahlen, Theding.
4. Bezirk: Aachen, Bremen, Elberfeld, Göttingen, Hanover, Kiel.
5. Bezirk: Albermar, Aus, Bodau, Landeshut, Lauter, Niedersachsen, Niedersals.

Gebiete gesucht.

Infolge Abledens des Kollegen Fret ist die Stelle eines Bezirksleiters für den 2. Verbandsbezirk neu zu besetzen. Bewerber müssen längere Zeit Mitglied des Verbandes sein, gute gewerkschaftliche Kenntnisse und organisatorische Fähigkeiten besitzen, mit dem Tarifwesen vertraut und an selbstständigen Arbeiten gewöhnt sein. Bewerbungen sind unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes und einer Abhandlung über die Aufgaben und Tätigkeit eines Bezirksleiters an den Zentralvorstand zu richten.

Ferner wird zur Leitung eines Unterbezirks in ländlicher Gegend (Süddeutschland) ein Bezirksleiter gesucht. Derselbe muss befähigt sein, außer seiner gewerkschaftlichen Tätigkeit einer sozialen Rechtsansammlung vorzustehen. Bewerber — mit Rücksicht auf die Wohnungsschwierigkeiten möglichst unverheiratete — wollen ihre Meldungen ebenfalls an den Zentralvorstand richten.

Der Zentralvorstand:
S. L. U. Schwarzwälder.

Aus der Hutbranche.

Beschluss für die Strohhutbranche (Allgemeiner Bezirk). Zum Vorsitzenden des Hochausschusses für die Strohhutindustrie und Garnierei mit dem Sitz in Lindenbergs (Allgäu) hat der Minister für soziale Fürsorge den Gewerberat König von Augsburg ernannt. Zu seinem Stellvertreter wurde der rechtsstaatliche Bürgermeister Schmitt von Lindenbergs bestimmt. Als Besitzer des Hochausschusses wurde Rechtsanwalt Dr. v. Maßvogel in Lindenbergs und Geschäftsführer Eberhard Wagner dorthin bestellt. Dazu kommt noch je ein besonderer Vertreter der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber.

Großer Zusammenschluss im Arbeitgeberlager. Der seit langer Zeit ungefährte Abschluß eines Kartellvertrages zwischen dem Verbande

deutscher Hutgroßhändler und dem Reichsverbande Deutscher Hutgeschäfte ist vor kurzem erfolgt. Der Abschluß eines Kartellvertrages mit dem Zentralverband der Hutfabrikanten Deutschlands steht gleichfalls bevor. Vorstehende Bekündung sollte für alle Arbeitnehmer der Hutbranche Veranlassung sein, ihren Teil dazu beizutragen, ihre Betriebsorganisation zu stärken. Je stärker die Organisation der Arbeitgeber wird, je mehr haben wir Ursache, auf dem Posten zu sein, damit wir für alle Fälle gerüstet sind.

Die polnische Hutindustrie. Der „Strohhut-Zeitung“ entnehmen wir hierüber folgendes: Vor dem Kriege war die polnische Filz- und Strohhutindustrie in der Lage, nicht nur den Bedarf des Landes selbst zu decken, sondern auch beträchtliche Mengen nach Rußland und Österreich zu verschiffen. Der Import erstreckte sich hauptsächlich auf Wiener und englische Fabrikate. Jetzt liegt, einem Bericht der „Dz. Gdansk“ zufolge, die Mehrzahl der Hutfabrikanten infolge der schlechten Konjunktur, des Mangels an Rohstoffen und der allgemeinen politischen Lage still. Die Behörden haben sich dieses Industriezweiges bereits angenommen. Das Hauptamt für Ein- und Ausfuhr hat eine Konferenz der Interessenten einberufen, auf der die Gründung einer Kammer für die Hutindustrie besprochen wurde. Die Hutindustrie soll soweit gefordert werden, daß sie in der Lage ist, einmal den Inlandbedarf zu befriedigen und außerdem für die Ausfuhr nach Österreich zu arbeiten.

Aus den Ortsgruppen.

Braunsberg (Ostpr.). Die Kollegen des gesamten Deutschen Reiches dürften es interessieren, wie die Verhältnisse auf dem Gebiete der Lohn- und Arbeitsbedingungen im Osten Deutschlands, jenes Gegend, die durch den polnischen Korridor vom Mutterlande geographisch getrennt, jedoch wirtschaftlich wie politisch mit dem deutschen Vaterlande auf das innige verknüpft ist. Legen Sie besonderen Illustration dienste die Bezeichnung genügen, daß seit geraumer Zeit in den Akten der gesamten ostpreußischen Arbeiterschaft das Unkehrblatt immer lebhafter zu circulieren beginnt und dies gerade bei denjenigen Arbeitgebern, die bei Ausbruch der Revolution 1918 die äußersten Winkel zu ihren Verstecken auszutreten hatten.

Ein typisches Beispiel hierfür gibt der Verlauf unserer Lohnbewegung. Gezwungen durch die wirtschaftlichen Verhältnisse, stellte die hierige Kollegenschaft am 20. August eine Lohnforderung, die dahingehend, daß statt des bisherigen Akkordstundenlohns von 3,40 M. (5 Reichsstundenstunden) ein solcher von 5 M. zu zahlen ist. Die Arbeitgeber lehnten schriftlich unter dem 5. Sept. jede Verhandlung sowie jedeweile Lohnerschöpfung ab. Wir wandten uns daraufhin an den Schlichtungsausschuß. Als am 4. Oktober die Parteien vor das Forum des Schlichtungsausschusses zusammentraten, hielten die Arbeitgeber noch wie vor an ihrem ablehnenden Standpunkt fest. Der Reichstatistikertrag, der fast 2 Jahre in Braunsberg eingeführt ist, wurde den Herren Arbeitgebern im Laufe dieser Zeit unbekannt und sie lehnten nun alles daran, um denselben abzuschaffen. Nach wiederholten Bemühungen seitens des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses gelang es diesem, die Arbeitgeber zur weiteren Übernahme des Reichstatistikertrages sowie zu einem Entgelt von 4 M. Akkordstundenlohn zu bewegen. Die Vertreter der Gehilfen lehnten dieses als ungernig ab. Ein Schiedspruch, der einen Stundenlohn von 4,40 M. vorgesehen hatte, wurde zunächst von den Arbeitgebern abgelehnt. Da nunmehr die Waffe des Streits den Gehilfen auf diese Art in die Hand gedrückt wurde, hatte unsere Verhandlungskommission keine Ursache, den Schiedspruch anzuerkennen. So wurde dieser Schiedspruch von beiden Parteien abgelehnt.

In einer vollzählig besuchten Mitgliederversammlung wurde am Abend des 2. Oktober zu dieser Situation Stellung genommen und der Streit beschlossen. Beschlossen legte der Kampf auf der ganzen Linie ein. Die Arbeitgeber erklärten sich am zweiten Streittag auf einmahl bereit, auf der Grundlage des Schiedspruches zu verhandeln. Dies lehnte die Kollegenschaft ab und hielt an ihrer ursprünglichen Forderung von 6 M. fest. Die Verhandlungen wurden ab-

gebrochen und mit um so gräßiger Begeisterung der Kampf fortgesetzt. Am 5. Streittag wurden abermals Verhandlungen geführt, die wiederum ergebnislos endigten. Durch Eingreifen von Seiten des Herrn Gewerberats haben sich die streitenden Parteien später abermals an den Verhandlungstisch begeben, und man einigte sich auf einen Stundenlohn von 4,80 M. Der Streit hatte somit noch siebenzigigem heiltem Ringen sein Ende erreicht.

Angesichts der rückständigen und hartnäckigen Haltung unserer Arbeitgeber ist der Erfolg unseres Kampfes als ein guter zu betrachten. Nicht weniger als 36 Proz. Lohnerschöpfung sind für die Braunsberger Kollegen herausgekommen. Diesen Erfolg zunächst festzuhalten und für die Zukunft weiter auszubauen, muß das Ziel der gesamten Kollegenschaft sein. Letzteres kann jedoch nur dann erreicht werden, wenn die Kollegen auch wie vor treu zur Organisation stehen und dieselbe mit allen Kräften weiter ausbauen. Der letzte Kollege, ob jung oder alt, muß in unsere Reihen. Nur dann wird die Kollegenschaft alle weiteren Kämpfe genau so siegreich bestehen, wie sie die erste Feuerwehr glänzend bestanden hat. Alle zureitenden Kollegen bitten wir jedoch, um sich vor Enttäuschungen zu schützen, sich zunächst über die Ortsverhältnisse bei unserem Vorsitzenden, Kollegen Anton Watz, Braunsberg, Petershagenerweg 19, zu erkundigen. Ueber die Firmen Raith und Grünmann ist die Spur verhängt worden. Kein Kollege darf dort in Arbeit treten.

Rundschau.

Beitragserhöhung in unseren Bruderverbindungen. Die allgemeine Teuerung hat die meisten Verbände veranlaßt, wesentliche Beitragserhöhungen vorzunehmen. Die Notwendigkeit hierzu ergibt sich aus der harten Steigerung der Verwaltungskosten, Erhöhung der Preise für Druckstücken und sonstigen Materialien usw.

Der Gütenbergbau und erhebt ab 16. Okt. einen Wochenbeitrag von 7,50 M.; der östliche Holzarbeiterverband ab 1. Oktober in der 1. Klasse einen Wochenbeitrag von 10 M. und in den folgenden neun Klassen je eine Marke weniger, sodass in der zehnten (Verhältniss-) Klasse 14 wöchentlich erhoben werden. Neuhilfe Erhöhung der Beiträge haben auch die anderen Verbände vorgenommen. Man erkennt hieraus, daß überall das Bestreben vorhanden ist, mit der wachsenden Geldentwertung höhere Einnahmen zu erzielen. Das ist unabdingt notwendig, wenn nicht die Verbände Gefahr laufen wollen, von den Verhältnissen erdrückt zu werden.

W.A.B. Die Entwicklung der holländischen Gewerkschaften. Die Entwicklung der holländischen Gewerkschaften ist aus folgenden Zahlen ersichtlich:

Gelehrten-Mitglieder: 1. 1. 1922 1. 1. 1921
Der Gewerkschaftsbund (sow.) 250 789 225 387

Der östl. Gewerkschaftsbund 70 262 78 486

Der lath. Gewerkschaftsbund 148 981 157 998

Der neutr. Gewerkschaftsbund 46 617 51 982

Arbeitssektorarbeiter (sozial.) 48 764 36 088

Vom Warenmarkt. Auf dem Baumwollmarkt steigen die Preise von Tag zu Tag. Alle Waren der Textilbranche sind wieder ungeheuer teuer. Trotzdem besteht ein Heißhunger nach Ware. Die Lager der Großhändler sind fast vollständig geräumt. Die drängende Nachfrage nach Ware trägt viel dazu bei, daß die Preise immer weiter in die Höhe getrieben werden.

Preissteigerung wirkt schwer die Rücklagen über die Baumwolle in Amerika, die trocken laufen. Dierente beträgt angeblich nur vier Schuh einer normalen Ernte. Wenn auch von der letzten Ernte 7 bis 8 Millionen Säcke übriggeblieben sind, so kann doch das geringe Quantum der diesjährigen amerikanischen Baumwolle unmöglich für den Weltbedarf reichen. Das Kilogramm Baumwolle kostet in Bremen am 1. Juni 18,80 M., am 1. Juli 21,40 M., am 1. August 24,20 M., am 1. September 24,80 M., am 1. Oktober 1922 24,50 M. Diese Zahlen belogen alles. Wenn die Steigerung in dem Maße weitergeht, wird bald nur noch ein kleiner Teil der Bevölkerung in der Lage sein, Textilwaren zu kaufen. Insolgedessen sind die Aussichten für die Textilindustrie und die metallverarbeitenden Gewerbe äußerst unglücklich. Einzelne Zweige der Textilindustrie sind jedenfalls nur noch infolge ihres Auslandserfolges in das Tage, wo Bevölkerung im Gang zu gehen.